AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, Agri-PV-Freiflächenanlage (Tracker) auf den Gst Nr. 31/3, 34, 24, und 32, alle KG 77272 Lamm, Antrag auf elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß K-ElWOG
Anberaumung einer elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung;

Datum	17.11.2026
Zahl	**07-EEA-81977/2026-28**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 17326
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

K u n d m a c h u n g
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 24.06.2026, ha. eingelangt am 30.06.2026, hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Agri-PV-Freiflächenanlage auf den Gst Nr. 31/3, 34, 24, und 32, alle KG 77272 Lamm, mit einer DC-Nennleistung von 4,20 MWp und einer AC-Nennleistung von 3,6 MVA angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer AGRI-PV-Anlage in der Gemeinde St. Andrä auf den Grundstücken 24, 31/3, 34, 32 jeweils KG 77272 Lamm, im Bezirk Wolfsberg. Die PV-Anlage mit Zaun wird auf den Parzellen 31/3 und 34 errichtet, während auf den Parzellen 24 und 32 lediglich die Einfriedung (Zaunanlage) passiert.

Die gegenständliche Anlage wird als nachgeführte Anlage – Ost-West-Tracker – ausgeführt. Die Modultischachse werden Nord-Süd ausgerichtet (Azimut: 0°), und mit Standardmodulen (bifacial) errichtet. Die Modulneigung wird je nach Betriebszeitpunkt bis zu ± 60° betragen.

Die vorläufige Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage wird rund 4.200 kWp auf einer voraussichtlichen Grundstücksfläche von rund 38.400 m² brutto und einer Modulfläche von rund 17.690 m² netto betragen.

Die Einspeisung der gesamten erzeugten Energie (Volleinspeiseranlage) erfolgt über einen definierten Zählpunkt in das Netz der KNG-Kärnten Netz GmbH.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, eine **mündliche Verhandlung** an:

Ort: **Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä**

Datum und Beginn: **09.12.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-ElWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF.,

Ort der Einsichtnahme:
In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-ElWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-ElWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-ElWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung *oder* während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Lukas Mache

Ergeht an:

1. die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt;

2. die Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä;
   a. Mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung an der Amtstafel (und elektronisch) und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
   b. als Standortgemeinde;
   c. gem. Anhörungsrecht K-ElWOG;
   d. als Anrainerin
3. die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, BGM Servicestelle, z. Hd. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause mit dem Ersuchen, **beiliegende Bekanntmachung ab Erhalt des Schreibens an der Amtstafel anzuschlagen**. Nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist sind dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – SG Energierecht, eine Bestätigung, dass der Anschlag durchgeführt wurde und eventuell schriftlich eingelangte Einwände von Nachbarn vorzulegen;
4. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z.Hd. Herrn DI Sascha Henner, im Hause;
5. die Abteilung 8 – UA Schall- und Elektrotechnik, z. Hd. Frau Ing. Claudia Gangl, im Hause
6. die Abteilung 8 – UA Geologie und Gewässermonitoring, z. Hd. Herrn Mag. Franz Goldschmidt, im Hause;
7. die Abteilung 2 - Finanzen und Landesimmobilien, Uabt. Hochbau, im Hause;
8. die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, z. Hd. Herrn DI Franz Schellander, im Hause;
9. die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, im Hause;
10. die KNG Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt;
11. die Austro Control GmbH, Schnirchgasse 10, 1030 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
12. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien (im Rahmen des Anhörungsrecht);
13. das Militärkommando Kärnten Kommandogebäude FM Hülgerth, Mießtaler Straße 11, 9020 Klagenfurt (im Rahmen des Anhörungsrecht);
14. die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg (im Rahmen des Anhörungsrecht);
15. Herrn Christian Dobernig, Lamm 3, 9433 St. Andrä;
16. Frau Elisabeth Willibald, Vordergumitsch 54, 9400 Wolfsberg (Anrainerin);
17. Herrn Markus Nepraunig, Streitberg 4, 9433 St. Andrä (Anrainer);
18. Herrn DI Heinrich Tritthart, Steyrergasse 103, 8010 Graz (Anrainer);

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.